

Gültig ab 01.10.2023

2. § 8 Abs. 3 und 4

(3) Voraussetzung für die Anfertigung einer Bachelorarbeit ist der Abschluss der soziologischen Grundfächer mit Ausnahme der Lehrveranstaltung "SE Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie II/Konzeption wissenschaftlicher Arbeiten und Planung der Bachelorarbeit" und zusätzlich der erfolgreiche Erwerb von 60 ECTS des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie. Sofern die Bachelorarbeit nicht in der Lehrveranstaltung "SE Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie II/Konzeption wissenschaftlicher Arbeiten und Planung der Bachelorarbeit" verfasst wird, ist diese Lehrveranstaltung parallel zur Lehrveranstaltung, im Rahmen derer die Bachelorarbeit verfasst wird, zu besuchen.

(4) Die Bachelorarbeit kann in einem Proseminar (Übung) oder Seminar folgender Studienfächer verfasst werden:

Code	Bezeichnung
505EMS212	Empirische Sozialforschung 2
505EMS312	Empirische Sozialforschung 3
505GFSG18	Geschlechterforschung/Gender Studies
505SSOZ20	Spezielle Soziologien
505GSOZ12	Themen der Gegenwartssoziologie
505TSOZ18	Theoretische Soziologie

Die Bachelorarbeit kann überdies in folgenden Lehrveranstaltungen verfasst werden:

Code	Bezeichnung
505PEMSFP2U15	PR Empirisches Forschungspraktikum 2
505SWDAWASS23	SE Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie II/Konzeption wissenschaftlicher Arbeiten und Planung der Bachelorarbeit